

REGLEMENT

über den Feuerschutz in der Gemeinde Hospental

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Oktober 2019, gestützt auf Art. 110 der Kantonsverfassung¹ sowie Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerschutz² Stand 17. Februar 2009 beschliesst:

FEUERWEHR

Artikel 1 Aufgabe

¹Die Feuerwehr der Gemeinde Hospental leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde Hilfe.

²Sofern es sich mit der Pflicht der Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

³Im Bedarfsfall hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Artikel 2 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Artikel 3 Dienstpflicht

¹In der Gemeinde Hospental gilt die Feuerwehrpflicht nach den Bestimmungen dieses Reglements.

²Alle Männer und Frauen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Hospental sind feuerwehrpflichtig.

³Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem erfüllten 18. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 55. Altersjahr.

⁴Die Rekrutierung findet jährlich statt. Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

⁵Der Gemeinderat entscheidet, ob der Feuerwehrdienst freiwillig oder obligatorisch zu erfüllen ist.

¹ RB 1.1101

² RB 30.3111

Artikel 4 Feuerwehrpflichtersatz

¹Wer als feuerwehrpflichtige Person keinen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Gemeinde Hospental eine jährliche Ersatzabgabe von Fr. 300.—. Diese werden wie nachfolgend aufgeführt abgestuft.

- a) Bei 5 geleisteten Proben entfällt der Ersatz.
- b) Bei 4 geleisteten Proben sind 10% des Ersatzes zu bezahlen.
- c) Bei 3 geleisteten Proben sind 25% des Ersatzes zu bezahlen.
- d) Bei 2 geleisteten Proben sind 55% des Ersatzes zu bezahlen.
- e) Bei 1 geleisteten Proben sind 80% des Ersatzes zu bezahlen.
- f) Bei keinem Probenbesuch werden 100% des Ersatzes verrechnet.

²Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes wird von der Offenen Dorfgemeinde festgesetzt.

³Der Feuerwehrpflichtersatz ist jährlich zu entrichten und wird durch die Gemeinde gleichzeitig mit den ordentlichen Steuern erhoben.

⁴Für Personen in Ausbildung, bis max. zum erfüllten 25. Altersjahr, beträgt der Feuerwehrpflichtersatz Fr 200.— jährlich. Der tiefere Betrag muss jährlich durch das Vorlegen einer Kopie des Ausbildungsvertrags geltend gemacht werden.

⁵Gegen die Veranlagungsverfügung kann auf dem ordentlichen Verfahrensweg Einsprache erhoben werden. Die Bestimmungen des Rechtsschutzes im Steuerrecht sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 5 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr, sofern sie im jeweiligen Jahr mind. 5 der Mannschaftsproben durch Anwesenheit erfüllt oder einen vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Ersatzdienst geleistet haben;
- b) Ehemalige Feuerwehrkommandanten;
- c) Angehörige der Feuerwehr, die 35 Dienstjahre erfüllt haben;
- d) Angehörige der Feuerwehr, die infolge eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind;
- e) Ehegatten, deren Ehepartner gemäss Buchstaben a) bis d) befreit sind;
- f) der eine Ehegatte, wenn der Feuerwehrpflichtersatz bereits vom anderen Ehepartner geleistet wird;
- g) Personen, die aufgrund eines ärztlich attestierten körperlichen oder geistigen Gebrechens für den Feuerwehrdienst untauglich sind.

Artikel 6 Erlass und Verwendung des Feuerwehrpflichtersatzes

¹Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen, kann die Feuerwehrpflichtersatzabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise durch den Gemeinderat erlassen werden.

²Die Einnahmen des Feuerwehrpflichtersatzes sind für Belange des Feuerschutzes zweckgebunden. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung dieser Gelder.

Artikel 7 Zuständigkeit des Gemeinderates

Dem Gemeinderat obliegen namentlich:

- a) die Wahl der Feuerwehr- und Feuerschutzkommission für die Amtsdauer von zwei Jahren;
- b) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter;
- c) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen;
- d) die Festsetzung der Einsatzkosten und Dienstleistungen gegenüber Dritten;
- e) die Beschlussfassung über die Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Voranschlages;
- f) der Entscheid über die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- g) der Vollzug der Bestimmungen über den Feuerwehrpflichtersatz;
- h) die Behandlung der Gesuche um Erlass des Feuerwehrpflichtersatzes.

Artikel 8 Feuerwehrkommission

¹Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) mindestens 1 Vertreter des Gemeinderates;
- b) der Feuerwehrkommandant;
- c) drei weitere Mitglieder

²Der Vertreter des Gemeinderates führt das Präsidium der Kommission. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

³Der Gemeinderat kann weitere Sachverständige beiziehen.

⁴Die Feuerwehrkommission wird von der Gemeinde nach Zeitaufwand analog des nebenamtlichen Personals oder mit einem Sitzgeld entschädigt.

Artikel 9 Zuständigkeit der Feuerwehrkommission

¹Die Feuerwehrkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das Gesetz über den Feuerschutz ³ und das Reglement ausdrücklich zuweisen.

³ RB 30.3111

²Der Feuerwehrkommission obliegt namentlich:

- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b) die Antragstellung betreffend die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter sowie Entlassungen;
- c) der Entscheid über die Aufnahme in den Feuerwehrdienst;
- d) die Festlegung der Anzahl Kader- und Mannschaftsübungen;
- e) die Antragsstellung über den Voranschlag zuhanden des Gemeinderates;
- f) die Antragsstellung für Anschaffungen;
- g) die Entscheidung über den Ordnungsdienst und andere Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter;
- h) die Beratung des Gemeinderates im Bereich des Feuerschutzes.

Artikel 10 Präsident der Feuerwehrkommission

¹Der Präsident der Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr und der Feuerschau.

²Er nimmt Rapporte über Übungen und Ernstfalleinsätze entgegen.

Artikel 11 Feuerwehrkommandant

¹Der Feuerwehrkommandant leitet und organisiert die Feuerwehr. Er trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Behörden und dem zuständigen Amt⁴.

²Als Grundlage dienen das vorliegende Reglement sowie die Richtlinien und Reglemente des schweizerischen Feuerwehrverbandes.

³Im Weiteren obliegt ihm:

- a) die Leitung von Feuerwehreinsätzen und Übungen;
- b) die Erstellung eines Jahresprogramms und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst;
- c) die Instruktion des Kaders;
- d) er orientiert über die Aufnahme, die Weiterausbildung und die Einteilung der Feuerwehrangehörigen;
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Übungen;
- f) die Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an die Feuerwehrkommission;
- g) die Rapportierung über die Präsenz an Übungen und Einsätzen;

⁴ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

- h) das Führen der Stammkontrolle, der Dienstbüchlein und der erforderlichen Verzeichnisse;
- i) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials;
- k) Zusammenarbeit mit der Stützpunktfeuerwehr Andermatt und der Nachbarfeuerwehr Realp.

⁴Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

Artikel 12 Personeller Bestand der Feuerwehr

¹Der Feuerwehrbestand ist nach dem Konzept Feuerwehr Uri 2010 vom 15. Dezember 2009 festzulegen.

²Die personelle und materielle Ausstattung des Ersteinsatzelementes ergibt sich aus dem Einsatzauftrag. In der Regel 8 Angehörige der Feuerwehr mit den erforderlichen Mitteln.

³Der Feuerwehrkommandant führt eine Korpskontrolle und leitet sie jährlich an das zuständige Amt⁵ und der Gemeindekanzlei weiter.

Artikel 13 Ausrüstung der Feuerwehr

Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände nach dem Konzept Feuerwehr Uri 2010 vom 15. Dezember 2009 werden im Rahmen der bewilligten Kredite von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Weisungen des zuständigen Amtes⁶ sind zu beachten.

Artikel 14 Ausbildung und Übungen

¹Die Anzahl der Kader- und Mannschaftsübungen werden vom Feuerwehrkommandanten und dem Feuerwehrverein festgelegt. Die Mindestanzahl von 4 Kader- und 6 Mannschaftsübungen darf dabei nicht unterschritten werden.

²Die Übungstätigkeit wird im Jahresprogramm des Feuerwehrkommandanten festgelegt.

⁵ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁶ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 15 Alarmwesen

¹Jeder, der den Ausbruch eines Schadenereignisses oder verdächtige Anzeichen bemerkt, hat die Pflicht, sofort die Feuerwehr-Alarmstelle, Tel. Nr. 118, zu benachrichtigen und die gefährdeten Personen zu alarmieren.

²Der Einsatzleiter erteilt die notwendigen Aufgebote für die weitere Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

³Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz⁷ bleibt vorbehalten.

Artikel 16 Einsatzleitung

¹Auf dem Schadenplatz führt der Einsatzleiter das Kommando. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann der Feuerwehrkommandant die Funktion des Einsatzleiters auf ein anderes Mitglied der Einsatzleitung übertragen.

²Der Einsatzleiter ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und notwendige Überwachungen an.

³Der Einsatzleiter ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

⁴Bei einem Grossalarm ist der Gemeinderat zu benachrichtigen.

Artikel 16a Einsatzgebiet und Aufgaben

Die Feuerwehr Hospental ist auf dem Gemeindegebiet Hospental zuständig. Der Einsatz auf Strassen, auf Eisenbahnstrecken etc. wird im Konzept Feuerwehr Uri 2010 vom 15. Dezember 2009 detailliert geregelt.

Artikel 17 Besoldung

Die Mitglieder der Feuerwehr werden für ihre Dienstleistungen von der Gemeinde besoldet und entschädigt.

Artikel 18 Versicherungen

Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

⁷ RB 30.3111

⁸ RB 30.3111

Artikel 19 Auszeichnungen

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktivem Feuerwehrdienst (nach den Statuten des Kant. Feuerwehrverbandes) eine Auszeichnung.

Artikel 20 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Artikel 36 des Feuerschutzgesetzes⁸.

FEUERSCHUTZ

Artikel 21 Baubehörde

Die Baubehörde ist zuständig für die Kontrollen und Massnahmen im Interesse des Feuerschutzes, falls eine Baubewilligung nötig ist.

Artikel 22 Feuerschutzkommission

Die Wahl der Feuerschutzkommission wird unter Artikel 7 Feuerschutzreglement geregelt.

Artikel 23 Aufgaben

Soweit nicht die Baubehörde nach Artikel 21 zuständig ist, obliegt der Feuerschutzkommission namentlich:

- a) die Bearbeitung der Baugesuche, die Brandschutzvorschriften berühren;
- b) die entsprechenden Bau- und Schlusskontrollen;
- c) die periodische Kontrolle, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- d) die Anordnung der Behebung der festgestellten Mängel, sofern nicht die Baubehörde hierfür zuständig ist;
- e) die weiteren Vollzugsaufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, sofern keine andere Behörde bezeichnet wird oder die Baubehörde hierfür zuständig ist.⁸

⁸ RB 30.3115

Artikel 24 Entschädigung

Die Feuerschutzkommission wird von der Gemeinde nach Zeitaufwand analog des nebenamtlichen Personals oder mit einem Sitzgeld entschädigt.

Artikel 25 Rapportwesen

Die Feuerschutzkommission hat die Kontrollergebnisse auf vorgedrucktem Formular dem Grundstückeigentümer und der Baubehörde mitzuteilen.

Artikel 26 Behebung von Mängeln

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hat die Feuerschutzkommission:

- a) erkannte Mängel dem Grundeigentümer schriftlich bekannt zu geben;
- b) zur Behebung von Mängeln dem Grundeigentümer eine angemessene Frist zu setzen;
- c) nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Nachkontrolle durchzuführen;
- d) anzuordnen, dass die festgestellten Mängel innert zu setzender Frist behoben werden;
- e) die Missachtung der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen, sofern ein Straftatbestand nach Artikel 36 FSG nicht zum vornherein auszuschliessen ist;
- f) Ersatzvornahmen anzuordnen.

Artikel 27 Kosten

Die Kosten für die ordentlichen Feuerschutzkontrollen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Nachkontrolle hat der Grundstückeigentümer zu bezahlen.

Artikel 28 Aufhebung alten Rechts

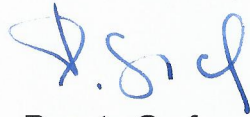
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 28. Juni 2012 über das Feuerwehrwesen aufgehoben.

Artikel 29 Inkrafttreten

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Namens des Gemeinderats Hospental,

Der Gemeindepräsidentin



Renata Graf

Die Gemeindegemeinder



Martin Jörg